



## **Ausfüllhilfe zum Vordruck Kooperation (KO)**

Als Kooperationsmaßnahmen können gem. § 8 WasEG Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

### **1. Kooperationsvereinbarungen und Maßnahmenprogramme**

Soweit Kooperationsvereinbarungen und Maßnahmenprogramme ausgelaufen sind oder verändert werden, bitte ich um Vorlage der Anschlussvereinbarungen oder um Nachweis der Verlängerung.

Bitte beschreiben Sie in den Kooperationsverträgen/ Kooperationsvereinbarungen die Maßnahmen zum Rohwasserschutz möglichst konkret. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist eine Anerkennung als Kooperationsaufwendung grundsätzlich nicht möglich.

Insbesondere bei Aufwendungen, die ein erhebliches Investitionsvolumen erfordern, ist die Vorlage eines förmlichen Beschlusses der Kooperation aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht (siehe auch Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 05.03.2012, 9 A 2780/10, online abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

### **2. Nachweise**

Bitte übersenden Sie immer zusätzlich zum Vordruck „Kooperation (KO)“ eine tabellarische Aufstellung der Einzelpositionen und belegen Sie diese durch die Vorlage von Kopien der Verwendungsnachweise der Landwirtschaftskammer NRW. In den Verwendungsnachweisen der Landwirtschaftskammer müssen die jeweiligen Rechnungsposten bzw. die Rechnungsbeträge einer Ziffer der Unteraufwendungsart zugeordnet werden.

Die Aufwendungen für Maßnahmen zum Rohwasserschutz sind unabhängig von der Aufwendungsart immer in Form von aussagekräftigen Belegen auf mein Verlangen nachzuweisen. Die Vorlage von Rechnungen oder sonstiger geeignete Nachweise für jede Aufwendung ist in der Regel nicht erforderlich, bietet sich aber bei hohen Rechnungsbeträgen an. Gegebenenfalls werde ich diese anfordern.

Die Rechnungen müssen die Anforderungen des Umsatzsteuerrechts erfüllen.



### **3. Jährlichkeitsprinzip**

Entscheidend für die Zuordnung einer Aufwendung zu einem Veranlagungsjahr (VJ) ist das Rechnungsdatum der Maßnahme und nicht der Zeitpunkt/ Zeitraum der Leistungserbringung. Dies gilt auch für Verwendungsnachweise der Landwirtschaftskammer. Gegebenenfalls sind Voraus-/ Abschlagsrechnungen mit Verrechnungen im Folgejahr zu vereinbaren.

Es hat sich gezeigt, dass die Zuordnung der Aufwendungen zu den VJ dann eine Herausforderung darstellt, wenn im Laufe eines VJ Abschlagszahlungen geleistet werden, die über eine Endabrechnung dann mit den tatsächlich im VJ geleisteten Aufwendungen verrechnet werden. Die Endabrechnung trägt oftmals ein Rechnungsdatum des Folgejahres.

Um die Zuordnung der Aufwendungen eines VJ zu verbessern, wird die Endabrechnung zukünftig dem VJ zugeordnet, in dem die Abschlagszahlungen erbracht wurden, d. h. die Endabrechnung wird dem Vorjahr zugerechnet, auch wenn sie das Rechnungsdatum des Folgejahres aufweist.

Die Endabrechnung muss spätestens bis zum 01.03 des Jahres mit Ablauf der Erklärungsfrist gem. § 3 Abs. 2 WasEG vorgelegt werden.

### **4. Änderungen des Düngerechts**

Die Düngeverordnung (DüV) präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken - beispielsweise Nährstoffverluste - zu verringern sind. Es sind weitere Maßnahmen in nitratbelasteten Flächen (vgl. § 13a DüV) eingeführt worden, die das Ziel haben, die Nitrateinträge aus der Landwirtschaft in die Umwelt zu verringern oder zu vermeiden. Die DüV wurde zuletzt geändert am 10. August 2021. Die neue Landesdüngerverordnung ist am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die Landesdüngerverordnung gibt die nitratbelasteten (sogenannte „Rote Gebiete“) und eutrophierten Gebiete in Nordrhein-Westfalen bekannt und sie legt zusätzliche und abweichende Anforderungen für diese Flächen fest.

Die Änderungen des Düngerechts haben Auswirkungen auf die Verrechenbarkeit von Kooperationsaufwendungen. Die nitratbelasteten Flächen müssen besonders berücksichtigt werden.

#### **4.1. Düngung**

Maßnahmen zur Nitrat- Reduzierung (N- Reduzierung) sind grundsätzlich nur über das gesetzlich geforderte Maß hinaus anerkennungsfähig, bei nitratbelasteten Gebieten nur der Anteil > 20% N-Reduzierung. Die Maßnahmenprogramme müssen die Änderungen bei Sperrfristen und bei den Ausbringverboten berücksichtigen. Bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern auf Ackerflächen ist eine Leckagekontrolltechnik nicht anerkennungsfähig, bei der Ausbringungstechnik von Wirtschaftsdüngern ist die Schleppschlauchtechnik nicht mehr anerkennungsfähig.

Aufwendungen für Analysen von Wirtschaftsdünger sind nur noch eingeschränkt als Kooperationsaufwendung anerkennungsfähig: für Wirtschaftsdünger, der auf Flächen in nitratbelasteten Gebieten ausgebracht werden soll, erst ab der zweiten Analyse pro Jahr.



#### **4.2. Fruchtfolgen**

Aufwendungen für Zwischenfrucht auf nitratbelasteten Flächen sind nur dann anerkennungsfähig, wenn Sie in den Maßnahmenprogrammen Auflagen vereinbaren, die über die Anforderungen der DüV hinaus gehen, wie z. B. früherer Saatzeitpunkt und späterer Umbruchzeitpunkt.

#### **5. Flächen müssen im Einzugsgebiet liegen**

Aufwendungen für Flächen, die nicht im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (des Wasserwerks) liegen, können nicht mit dem Wasserentnahmeentgelt dieser Anlage verrechnet werden. Dann dient die Maßnahme eben nicht dem Schutz des entnommenen Rohwassers, sowie es § 8 Abs. 1 WasEG fordert.

Daraus folgt auch, dass bei Kooperationen mit mehreren Wasserschutzgebieten lediglich die nicht flächenbezogenen Aufwendungen mit Hilfe eines Schlüssels aufgeteilt werden können. Alle flächenbezogenen Aufwendungen müssen entsprechend dem jeweiligen Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage zugeordnet werden.

#### **6. Kombination von Prämienmodell mit Einzelmaßnahmen**

Eine Kombination des Prämienmodells mit weiteren Flächenmaßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff wird als Doppelförderung betrachtet und ist daher nicht zulässig und somit nicht mit WasEG verrechnungsfähig.